

## **Hauptsatzung der Stadt Griesheim**

-----

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim am 13. Juli 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. September 2007 (1. Änderung) und vom 14. April 2016 (2. Änderung) geändert wurde:

### **§ 1**

#### **Stadtverordnetenversammlung, Zuständigkeitsabgrenzung**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die Zahl der Stadtverordneten der Stadt Griesheim beträgt 37.
- (3) Die in Absatz 2 festgelegte Zahl der Stadtverordneten gilt nach § 38 Abs. 2 HGO auch dann als festgelegte Zahl der Stadtverordneten, wenn aufgrund der Einwohnerzahl der Stadt diese nach § 38 Abs. 1 HGO einer nächsthöheren Größengruppe zugeordnet und die für diese Größengruppe nächsthöhere Zahl von Stadtverordneten maßgeblich wäre.
- (4) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

### **§ 2**

#### **Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme der im Rahmen der Haushaltssatzung veranschlagten Kredite und die Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach den §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 80.000 € im Einzelfall,
  5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 80.000 € im Einzelfall,
  6. Stundung von Forderungen,
  7. Befristete und unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis 10.000,-- € im Einzelfall,
  8. Erlass von Forderungen bis 10.000,-- € im Einzelfall,
  9. Verfügung über Forderungen im Wege des Vergleichs bis 10.000,-- € im Einzelfall
  10. Bewilligung von Vorrangseinräumungen zur Sicherung dinglicher Rechte im Grundbuch von zugunsten der Stadt eingetragenen Wiederkaufsrechten bis zu einer Wertgrenze von 160.000,-- Euro
  11. Bezuschussung der Investitionen für Vereine und Gruppen nach Nummer 4 der Förderungsrichtlinien für Vereine und Gruppen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 3.000,-- € im Einzelfall.
- (2) Die Entscheidungen des Magistrates zu den Nrn. 4,5 und 7 sind der Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 1 unberührt.

### **§ 3**

#### **Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben an die Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Wirtschafts- und Finanzausschuss gemäß den §§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 62 Abs. 1 Satz 3 HGO widerruflich
1. die befristete und unbefristete Niederschlagung von Forderungen über 10.000,-- €,
  2. den Erlass von Forderungen über 10.000,-- €,
  3. die Verfügungen über Forderungen im Wege des Vergleichs über 10.000,-- €

im Einzelfall zur endgültigen Beschlussfassung.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in dieser Angelegenheit durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher) und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin/oder der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen und in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

## **§ 6**

### **Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt zehn. Die Stellen werden ehrenamtlich verwaltet.

## **§ 7**

### **Ausländerbeirat**

-----

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

**§ 8****Öffentliche Bekanntmachungen**  
-----

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie anderen Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Lokalzeitung „Griesheimer Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Griesheimer Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus in Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 75, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Absatz 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

**§ 9****Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**  
-----

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher  
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
  - Stadtverordnete oder Stadtverordneter  
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Stadträtin oder Stadtrat  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
  - Mitglied des Ausländerbeirates  
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
  - sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. August 2006 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 27. März 1998 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Griesheim, den 14. Juli 2006

Der Magistrat  
gez. Leber  
Bürgermeister

-----  
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Griesheim von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 05. September 2007 in Kraft ab 01. Oktober 2007

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Griesheim von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 14. April 2016 in Kraft ab 18. April 2016